

Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG)

-
- Geltungsbereich BayStrWG
 - Folgende Straßen werden vom BayStrWG erfasst und in bestimmte Straßenklassen eingeteilt
 - Staatsstraßen
 - Kreisstraßen
 - Gemeindeverbindungsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
 - Ortsstraßen
 - Sonstige öffentliche Wege (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 53 BayStrWG)
 - Öffentliche Feld- und Waldwege
 - Beschränkt öffentliche Wege
 - Eigentümerwege
 - Ortsdurchfahrt (Art. 4 BayStrWG)
 - Errichtung baulicher Anlagen (Anbauverbote)
 - Sondernutzung
 - Besondere Veranstaltungen (§ 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG)

Geltungsbereich BayStrWG

Verfassungsgemäße Grundlage

Art. 30, 70 und 74 Nr. 22 GG

Das BayStrWG gilt nicht für

- **Bundesfernstraßen (BAB),**
- **Bundesstraßen.**

Für diese Straßen kommt das Bundesfernstraßengesetz zur Anwendung (FStrG)!

**Folgende Straßen werden vom BayStrWG erfasst
und in bestimmte Straßenklassen eingeteilt:**

➤ **Staatsstraßen**

➤ **Kreisstraßen**

➤ **Gemeindeverbindungsstraßen**

➤ **Ortsstraßen**

➤ **öffentl. Feld- und Waldwege**

➤ **beschränkt öffentliche Wege**

➤ **Eigentümerwege**

Sonstige öfftl. Str.

Staatsstraßen

- Die Staatsstraßen bilden innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr.
- Die Staatsstraße soll am Ende an eine Bundesstraße unmittelbar o. mittelbar über eine andere Staatsstraße anschließen.
- Der Verkehr der stattfindet darf nicht weiträumig sein (= Merkmal für Bundesstraße, § 1 Abs. 1 FStrG).

Kreisstraßen

➤ Die Kreisstraßen unterscheiden sich nicht wesentlich von den Staatsstraßen.

➤ Die Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises.

➤ Sie dienen dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen.

➤ Sie dienen ferner dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz (Anschluss-Straßen).

➤ Die Kreisstraße soll am Ende an eine Bundesstraße, Staatsstraße o. an eine andere Kreisstraße anschließen.

Gemeindeverbindungsstraßen (Art. 46 BayStrWG)

➤ **Sie dienen dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden untereinander.**

➤ **Sie dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises.**

➤ **Die Zweckbestimmung liegt (uneingeschränkt) beim allgem., öffentl. und örtlichen Verkehr.**

Ortsstraßen

➤ Sind Straßen die den Verkehr innerhalb der zusammenhängenden Bebauung vermitteln (Art. 4 Abs. 1 Satz 2).

➤ Ortsstraßen sind auch Straßen die im B-Plan festgesetzt werden.

➤ Ortsstraßen bilden eine eigene Straßenklasse nach BayStrWG.

Sonstige öffentliche Wege

(Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 53 BayStrWG)

1. Öffentliche Feld- und Waldwege

2. Beschränkt öffentliche Wege

3. Eigentümerwege

Öffentliche Feld- und Waldwege

➤ Sie dienen der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken.

➤ Der öffentliche Feld- und Waldweg steht allen Verkehrsteilnehmern offen.

➤ Entsprechende Widmung durch Straßenbaubehörde erforderlich.

➤ Private Feld- und Waldwege fallen nicht unter das BayStrWG.

Beschränkt öffentliche Wege

➤ **Sie haben eine besondere Zweckbestimmung.**

Beispiele:

➤ **Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche, Wohnstraßen, Spielstraßen.**

➤ **Selbstständige Geh- und Radwege.**

➤ **Kirchenweg.**

➤ **Friedhofswege.**

➤ **Wanderweg.**

➤ **Reitweg.**

Eigentümerwege

➤ **Werden vom Grundstückseigentümer für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.**

➤ **Man unterscheidet „rechtlich-öffentliche“ von „tatsächlich öffentlichen“ Wegen.**

➤ **Rechtlich öffentliche Wege sind grundsätzlich gewidmet.**

➤ **Tatsächlich öffentliche Wege sind Privatwege, die nicht gewidmet sind und insoweit nicht dem BayStrWG unterliegen.**

➤ **Bei Privatwegen ist auf Privatrecht abzustellen.**

Ortsdurchfahrt (Art. 4 BayStrWG)

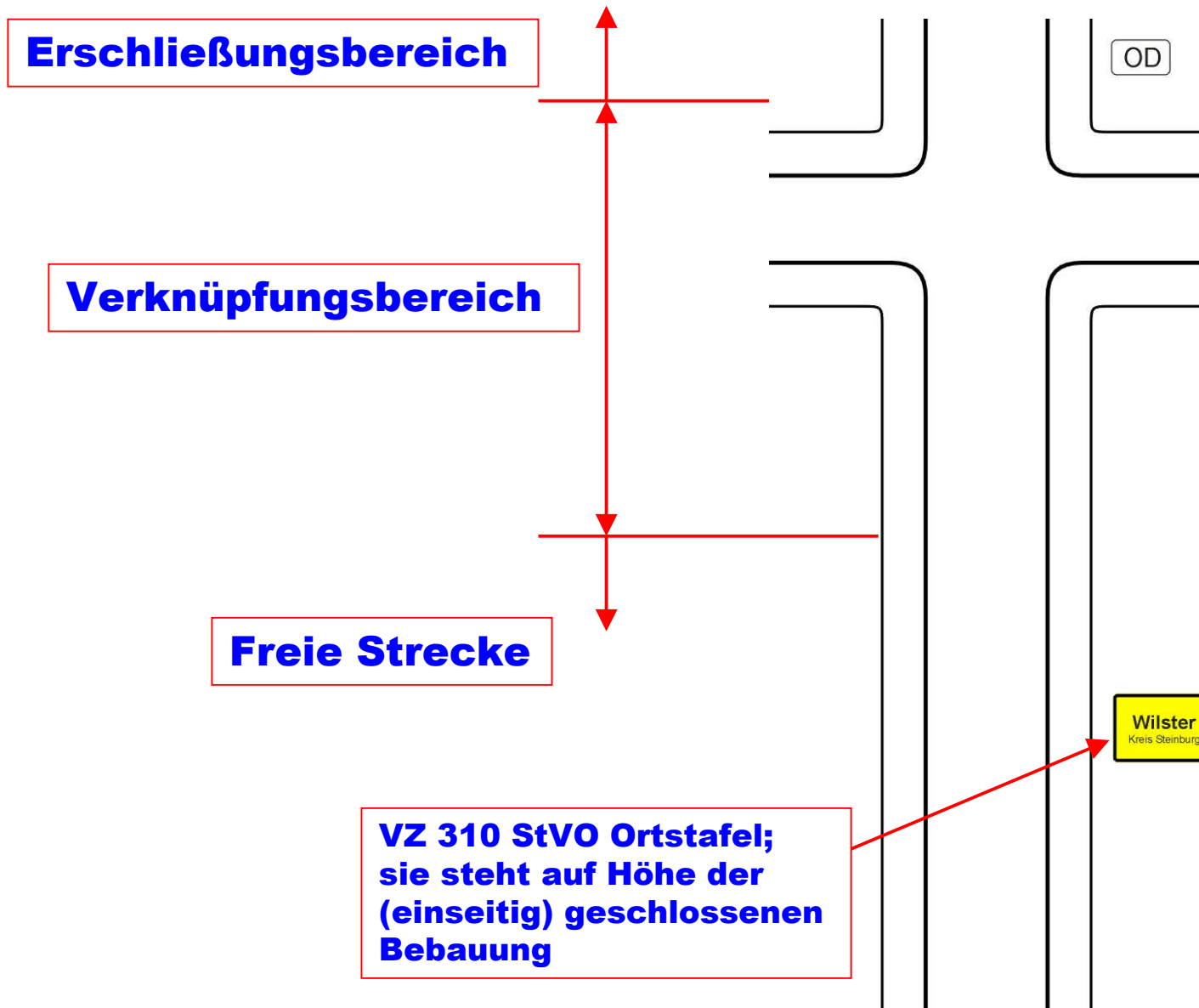
Def.: Nach Art. 4 BayStrWG

- Die "Ortsdurchfahrt" (OD) ist Teil einer Straße, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

- Eine Abgrenzung erfolgt nach
 - freier Strecke
 - Verknüpfungsbereich
 - Erschließungsbereich

- Mit Festlegung der OD wird die Straßenbaulast konkretisiert.

Ortsdurchfahrt (Art. 4 BayStrWG)



Nach Straßenverkehrsrecht (StVO):

- **Die "geschlossene Ortschaft" nach StVO wird abgegrenzt durch die Z 310/311, die von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen sind.**
- **Die VwV-StVO bestimmt hierzu:
"Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet."**

Errichtung baulicher Anlagen (Anbauverbote)

- **Die Art. 23, 24, 26 bis 27 a BayStrWG regeln den Anbau an Straßen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.**
- **Anbauverbotszone (§ 9 FStrG, Art. 23 BayStrWG)**
- **Das Anbauverbot bezieht sich auf bauliche Anlagen, die außerhalb der Erschließung (freie Strecke u. Verknüpfungsbereich) errichtet werden.**

Die Anbauverbotszonen betragen:

➤ Bei Bundesfernstraßen (BAB)

- 40m

➤ bei Bundes- und Staatsstraßen

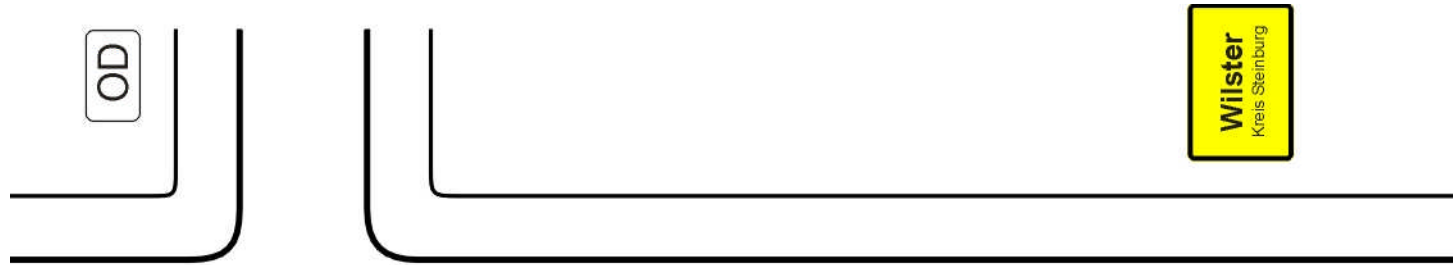
- 20 m,

➤ bei Kreisstraßen

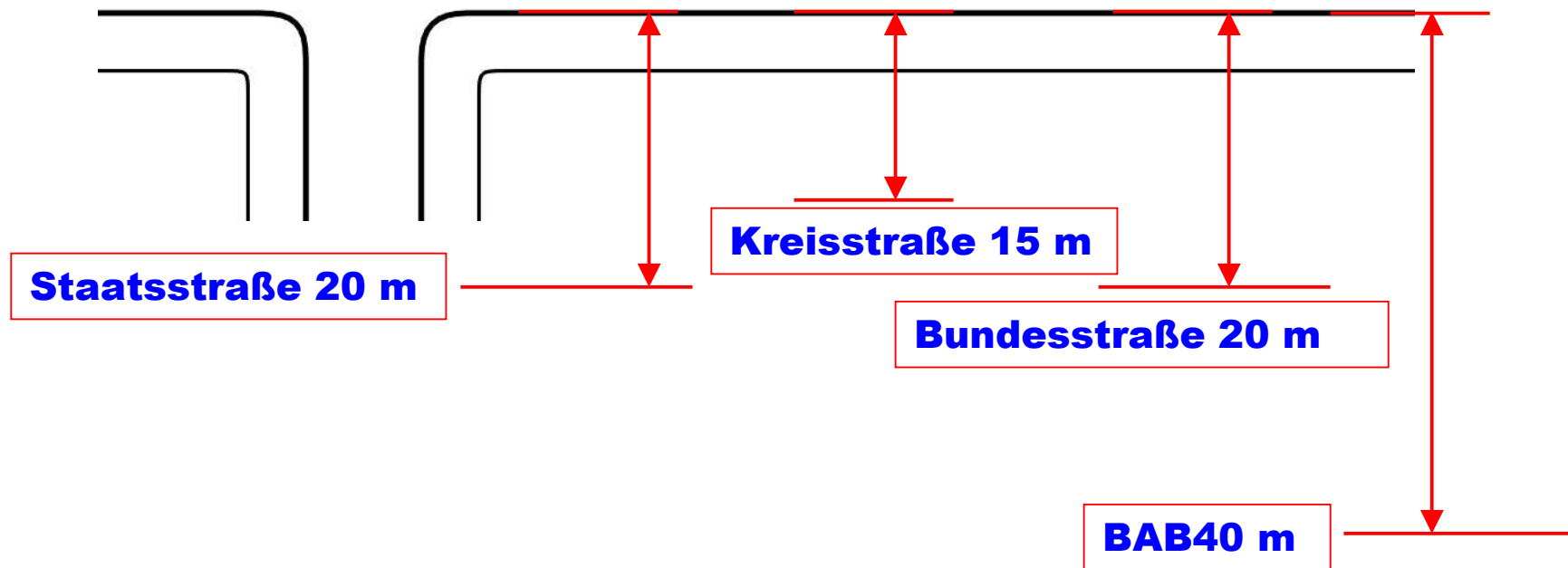
- 15 m.

➤ § 9 Abs. 1 FStrG und Art. 23 Abs. 1 BayStrWG sind generelle und absolute Verbote. Ausnahmen können zwar erteilt werden, jedoch nur dann, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs eine Ausnahme gestattet.

Anbauverbote (Art. 23 BayStrWG, § 9 FStrG)



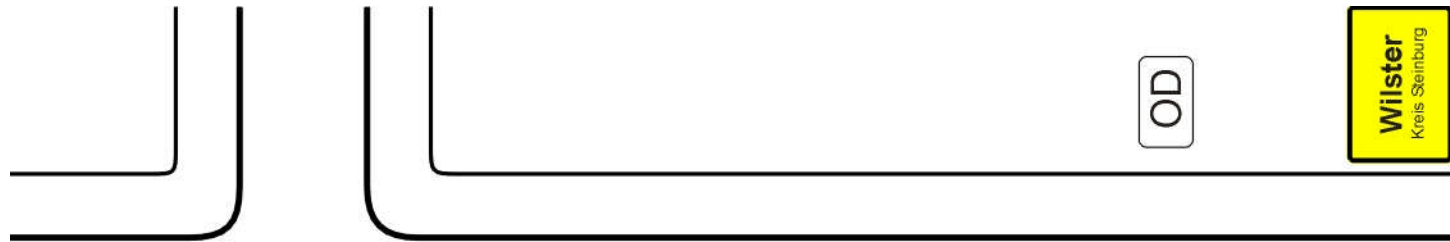
Anbauverbote nur außerhalb der OD!



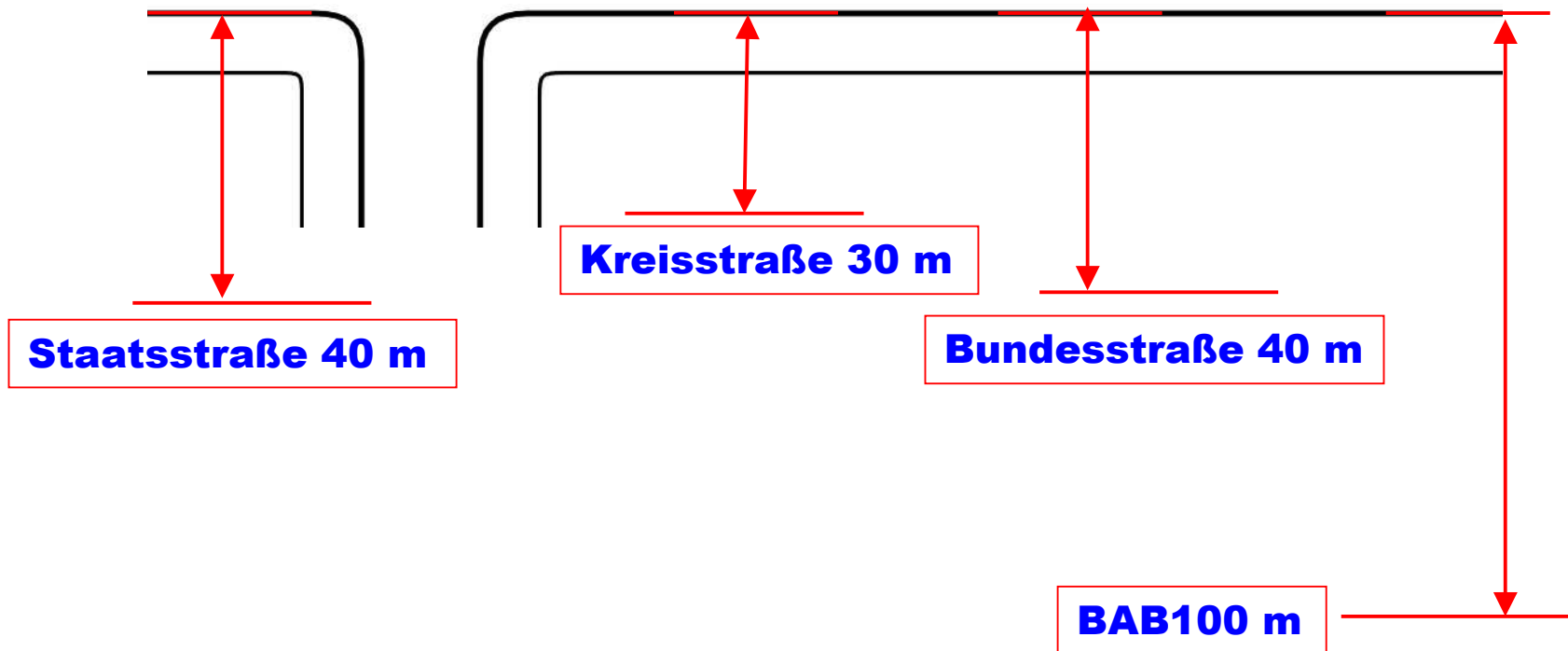
Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, Art. 24 BayStrWG)

- **Unabhängig von Art. 23 BayStrWG unterliegen bauliche Anlagen entlang von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen einer Anbaubeschränkung.**
- **Die Anbaubeschränkungszone bezieht sich auf "freie Strecke und OD".**
- **Die Anbaubeschränkungszone gilt in einer Entfernung von**
 - **40 m an Bundes- und Staatsstraßen**
 - **von 30 m an Kreisstraßen.**
- **Ausnahmen erteilt die Straßenbaubehörde bzw. die untere Baubehörde im Baugenehmigungsverfahren.**
- **Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.**

Anbaubeschränkungen (Art. 24 BayStrWG, § 9 FStrG)



Anbaubeschränkungen innerhalb und außerhalb der OD!



Sondernutzung

Nach
öffentlichem Recht
§ 8 Abs. 1-9 FStrG
Art. 18 BayStrWG

Merkmale:

- Anderer kann behindert werden
- Verkehrsraum ist betroffen (lichter Raum, vgl. RAS-Q)

Beispiele:

- Aufstellen eines Verkaufsstandes
- Werbereiter
- Errichtung eines Biergartens auf Gehweg
- Betreiben einer Tankstelle auf öff. Verkehrsgrund (Zufahrt außerhalb der OD (Art. 19 BayStrWG))

Nach
bürgerlichem Recht
§ 8 Abs. 10 FStrG
Art. 22 BayStrWG

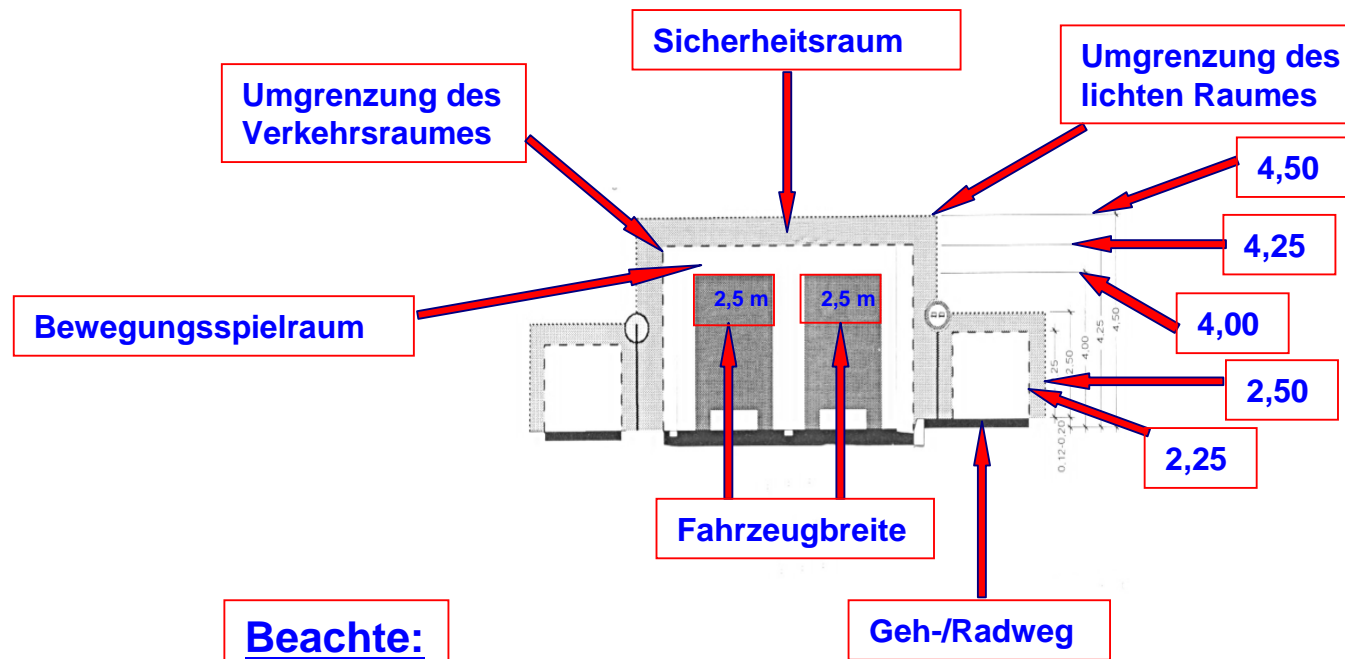
Merkmale:

- Anderer kann nicht behindert werden
- öffentliches Interesse wird durch Sondernutzung nicht berührt
- gemeinverträgliche Sondernutzung

Beispiele:

- Verlegung von Versorgungsleitungen
- Antennen über der Straße
- Tiefgarage
- Telefonhäuschen
- Entwässerung

Verkehrsraum nach RAS-Q



Beachte:

1. **Sondernutzungen die im Verkehrsraum einschließlich Sicherheitsraum erfolgen, sind öffentlich-rechtlicher Natur (Art. 18 BayStrWG)!**
2. **Verkehrsraum und Sicherheitsraum soll von Hindernissen frei bleiben.**

Besondere Veranstaltungen (§ 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG)

- **Sondernutzungen, die zugleich nach Straßenverkehrsrecht erlaubnispflichtig sind, bedürfen nur der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis;**
- **die Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht wird dadurch ersetzt, § 8 Abs. 6 FstrG, Art. 21 BayStrWG.**

Beispiele:

- **§ 29 Abs. 2 StVO**
- **§ 29 Abs. 3 StVO**
- **§ 45 Abs. 1 Nr. 1 StVO**